



Abteilung 6

An alle Schulerhalter in der Steiermark

**Referat Pflichtschulen und  
Musikschulen**

Bearb.: Daniela Gomboc  
Tel.: +43 (316) 877-3667  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-284265/2015-47

Graz, am 29.04.2021

Ggst.: § 37 a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz;  
Zweckzuschuss für ganztägige Schulformen an öffentlichen  
allgemein bildenden Pflichtschulen, Aussendung der  
Antragsformulare für das Schuljahr 2020/21

**Beilagen:**

heutiges ha. E-Mail  
Muster Förderungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zweckzuschuss für das Schuljahr 2020/21 kann **ab sofort** beantragt werden.

Der Antrag muss gemäß § 37 a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz bis **spätestens Ende des Unterrichtsjahres, das ist heuer der 9. Juli 2021**, gestellt werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine gesetzliche Frist handelt. Gesetzliche Fristen sind durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen. Diese stellen zwingendes Recht dar und können von der Behörde nicht geändert werden.**

**Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Zweckzuschuss; verspätet eingelangte Ansuchen können nicht bearbeitet werden.**

Für jeden Standort muss ein eigenes Ansuchen gestellt werden!

Der Zweckzuschuss ist mit dem, mit heutigem ha. E-Mail, übermittelten Formular zu beantragen. Der Nachweis der Kosten kann mit der **amtssignierten** Aufstellung der Berechnung für die anteilmäßigen Betriebskosten oder dem **amtssignierten** Formblatt „Freizeit-Personal-Kosten und Elternbeiträge“ oder wenn nötig, durch die Originalbelege der Sachaufwendungen inkl. dem ausgefüllten und **amtssignierten** Belegverzeichnis erbracht werden.

Kann der maximal mögliche Förderbetrag beispielsweise bereits durch die anteilmäßigen Betriebskosten ausgeschöpft werden, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 37a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz, in der geltenden Fassung, lautet:

### ***Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen***

*Das Land hat an Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen auf Antrag pro Schuljahr einen Zweckzuschuss zum Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen in Höhe von 30 Euro pro Schülerin/Schüler und Öffnungstag zu leisten, wobei ein Zuschuss zumindest in der Höhe von 600 Euro und höchstens von 3000 Euro pro Gruppe an den Schulerhalter zu entrichten ist. Den tatsächlichen Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen hat der Schulerhalter gleichzeitig mit der Antragstellung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Kalenderjahres.*

Gemäß § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes ist für die Ermittlung der SchülerInnenzahl jeweils der 1. Oktober des laufenden Schuljahres maßgebend.

Pro Schülerin/Schüler wird für einen Öffnungstag pro Woche ein Betrag von 30 Euro im Schuljahr 2020/21 gewährt. Sollte eine Gruppe allerdings nur an wenigen Tagen von einer so geringen Zahl an Schülerinnen/Schülern besucht werden, dass ein Betrag unter 600 Euro anfällt, so gelangt der bisherige Mindestbetrag von 600 Euro zur Auszahlung. Ebenso wird auch der Höchstbetrag pro Gruppe von 3000 Euro nicht überschritten.

Da es sich bei der Förderung finanziell um einen Zweckzuschuss handelt, der nun auch ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird, erübrigt sich die bisherige bescheidmäßige Erledigung. Stattdessen werden mit den Schulerhaltern Förderverträge abgeschlossen. Ein Muster eines solchen Fördervertrages ist in der Beilage angefügt.

### **Erläuterungen:**

Die Zweckzuschüsse werden nur für **schulbehördlich genehmigte Standorte** gewährt. Die Eingabe der SchülerInnenzahlen, Gruppen und Öffnungstage von den Schulleitungen im definitiven Stellenplan mit Stichtag 1. Oktober 2020 ist eine weitere Voraussetzung für den Zweckzuschuss.

Die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen bei der Eingabe in den definitiven Stellenplan ist im Zusammenhang mit der Beantragung von Zweckzuschüssen und Förderungen unbedingt anzuraten.

### Erläuterungen zum Antragsformular

#### Abrechnung des Freizeiteiles der GTS durch die Gemeinde:

Der Zweckzuschuss kann für folgende Aufwendungen beantragt werden:

- 1) *Sachaufwendungen (ausgenommen Mittagessen)*, die nicht bei der Infrastrukturförderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz beantragt werden/wurden, mittels **eingescannten ORIGINALBELEGEN** und dem vollständig ausgefüllten **BELEGVERZEICHNIS**
- 2) *anteilmäßige Betriebskosten* **mit einer AUFSTELLUNG der Berechnung**, versehen mit der **Stampiglie und der Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters der Gemeinde**
- 3) *Vor- und Nachbereitungszeiten des Betreuungspersonals*, die nicht bei der Personalförderung des Bundes nach dem Bildungsinvestitionsgesetz beantragt werden, sind auf dem **Formblatt „FREIZEIT-PERSONAL-KOSTEN und ELTERNBEITRÄGE (Spalte C)“** anzuführen
- 4) *Personalkosten für Hilfspersonal* für die gesamte Öffnungszeit (ausgenommen Lernzeiten) **mit dem Formblatt „FREIZEIT-PERSONAL-KOSTEN und ELTERNBEITRÄGE (Spalte D)“**

Der Antrag und die Nachweise sind elektronisch auszufüllen, auszudrucken, zu stempeln, händisch zu unterschreiben und dann eingescannt an [pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at) zu senden.

Sollte es jedoch notwendig sein, dass ORIGINALE per Post verschickt werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vermerk „VERWENDUNGSNACHWEISE“ auf einem beigefügten leeren Blatt Papier gut sichtbar anzubringen ist.

Auf der Seite 2 des Antrages sind in die Tabelle die SchülerInnen je Gruppe und Öffnungstag einzutragen. Nicht verwendete Zellen sind mit einem X zu kennzeichnen, nicht verwendete Zeilen sind zu löschen.

Beispiel: 1 Gruppe mit 19 SchülerInnen am Montag und 18 SchülerInnen am Dienstag:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Gruppe 1	19	18	X	X	X

#### **Beauftragung des Freizeiteiles der GTS:**

Der Zweckzuschuss für das Schuljahr 2020/21 kann **ab sofort** mit einer **Zwischenabrechnung vom Verein bzw. von der Organisation und einer Kopie der Beauftragung des Vereines bzw. der Organisation** mit dem, mit ha. E-Mail vom 30. April 2021, übermittelten Formular beantragt werden. Bei Akontozahlungen muss eine Zwischenabrechnung vom Verein bzw. von der Organisation verlangt werden.

Auch in diesem Fall sind die Unterlagen auszudrucken, zu stempeln, händisch zu unterschreiben und dann eingescannt an [pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at) zu senden.

**Abschließend wird nochmals auf die gesetzliche Einreichfrist 9. Juli 2021 hingewiesen!**

**Ansprechpersonen:** Frau Isabel Skok: 877 - 2098  
Frau Nadine Steinscherer: 877 - 2907

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner  
(*elektronisch gefertigt*)